

KVJS- Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Spitzen- und Dachverbände der freien Wohlfahrtspflege
in Baden-Württemberg

Landesverbände für Kindertagesstätten
in Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg

Träger von Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg

Nachrichtlich:
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Landesjugendamt
Referat 42
Kindertageseinrichtungen

Rückfragen bitte an:
Kristin Hermann
Tel. 0711 6375-420
Kristin.Hermann@kvjs.de

Rundschreiben-Nr.
130/2025

12. November 2025

Räumliche Voraussetzungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Erfüllung der räumlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen ist neben den fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen eine der in § 45 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien für die Erteilung einer Betriebserlaubnis.

Während in Baden-Württemberg die Angebotsformen einschließlich ihrer Höchstgruppenstärken in der Kindertagesstättenverordnung (KiTaVO) geregelt sind, finden sich hinsichtlich der räumlichen Voraussetzungen keine konkreten bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben.

Die im Jahr 2018 erarbeitete Arbeitshilfe „Angebotsformen der Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg“ gibt auch eine Orientierung zu den räumlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Kindertageseinrichtungen.

Hinweise aus der Praxis sowie örtliche Bedarfslagen erforderten jedoch eine Befassung mit der Thematik, so dass künftig bei der Beurteilung **durch das KVJS- Landesjugendamt ein auf den Einzelfall bezogener Ermessensspielraum** zugrunde gelegt und **die gesamte Einrichtung** in den Blick genommen wird.

So entsteht für die Träger nunmehr die Möglichkeit **der Kompensation zu geringer Flächen im Gruppenbereich nach konzeptioneller Darstellung der Nutzung weiterer Räume/Flächen**, bspw. durch die Anrechnung zusätzlicher Bereiche (Marktplatz, Aula, Freiflächen) oder größerer Gruppenräume anderer Gruppen.

Voraussetzung für eine Anrechnung weiterer Flächen ist - neben der **Einhaltung der Vorgaben anderer aufsichtsführender Stellen** durch den Träger - dass diese **pädagogisch gestaltet** sind, ihre **Nutzung in der Einrichtungskonzeption** dargestellt wird und sie den **Kindern durchgehend zur Verfügung** stehen.

Dies verstärkt die Bedeutung der Konzeption der Einrichtung, die bereits bislang ein zentrales Prüfkriterium für die Erteilung der Betriebserlaubnis darstellt. Mit dieser Anpassung soll die Trägerverantwortung weiter gestärkt und die pädagogische Gestaltungsfreiheit im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen angemessen berücksichtigt werden.

Die Arbeitshilfe gilt als Orientierungsrahmen fort. Die in der KiTaVO festgelegten **Höchstgruppenstärken** bleiben durch die angepasste Verfahrensweise **unberührt**.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner unter [Ansprechpartnersuche: KVJS](#).

Mit freundlichen Grüßen



Gerald Häcker